

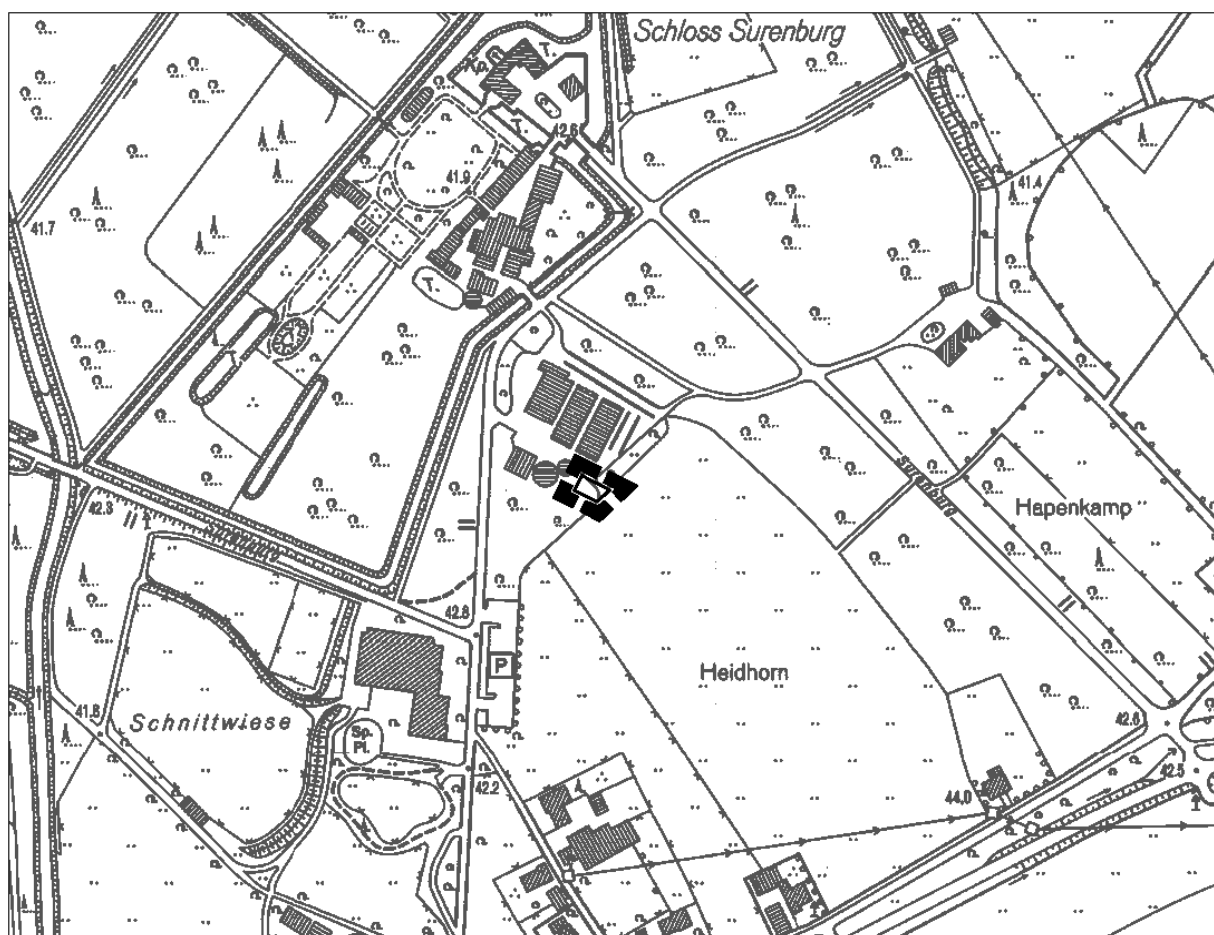
STADT HÖRSTEL

Stadtteil Riesenbeck



Begründung

zur Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 10 "Erholungsgebiet Surenburg"



DGK 3711-10

Verfahren gemäß § 13 BauGB

Stand: 26. Januar 2015
ergänzt im Mai 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

2. Übergeordnete Planung

3. Inhalt des Bebauungsplanes

3.1 Anlass und Ziel der Planung, geplante Nutzung

3.2 Erschließung, Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz

3.3 Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Umweltbericht, Artenschutz

BEGRÜNDUNG

1. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Mit Beschluss des Rates der Stadt Hörstel vom 16.12.2014 wird das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erholungsgebiet Surenburg“ eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich für diese Änderung ist im Bebauungsplan durch eine gerissene Linie eindeutig festgesetzt und darüber hinaus der vorangehenden zeichnerischen Darstellung auf dem Deckblatt zu entnehmen.

Ein Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist dieser Begründung beigelegt.

2. Übergeordnete Planung

Im Regionalplan Münsterland ist der Planbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel ist der Verfahrensbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Inhalt des Bebauungsplanes

3.1 Anlass und Ziel der Planung, geplante Nutzung

Die Deutsche Funkturm GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Funkmastes im Bereich der Surenburg.

Im Vergleich zu klassischen Standortfaktoren wie Verkehrsanbindung, Arbeitskräftepotenzial und -qualifikation oder Gewerbesteuerhebesätze wird die informationstechnische Vernetzung oftmals immer noch nachrangig gesehen.

Um dennoch auch für die Zukunft optimal aufgestellt zu sein gilt es eine flächendeckende Versorgung besonders auch im ländlich strukturierten Raum zu gewährleisten. Ziel der Stadt Hörstel ist es daher mit dieser Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Funkmastes zu

schaffen, damit eine möglichst flächendeckende Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hörstel realisiert werden kann.

Der für die Errichtung eines Funkmastes gewählte Standort ist im bisherigen Bebauungsplan Nr. 10 „Erholungsgebiet Surenburg“ als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Nach Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt kann die Genehmigung für den Funkmast auf der Grundlage dieser Ausweisung nicht erteilt werden, so dass im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes der vorgesehene Standort als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Funkmast festgesetzt wird.

Die Festsetzung der Versorgungsanlage dient der öffentlichen Versorgung zur Telekommunikation/Datenübermittlung und schließt alle hiermit in Verbindung stehenden Anlagen ein.

Geplant ist die Errichtung eines rd. 42 m hohen Funkmastes in Stahlgitterausführung.

Die Umsetzung der Planung erfolgt durch ggfs. detaillierte Auflagen in der noch einzuholenden baurechtlichen Genehmigung.

3.2 Erschließung, Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz

Die Anbindung der Versorgungsfläche an das Verkehrsnetz ist vorhanden und erfolgt ausgehend von der Wegefläche Surenburg über die befestigten Flächen der angrenzend vorhandenen Hofanlage.

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind z.Z. keine Bodenbelastungen durch Altlasten / Altstandorte / Abt Lagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Auch Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt.

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Hörstel, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind für den Planbereich nicht bekannt.

3.3 Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Umweltbericht, Artenschutz

Der für den Funkmast vorgesehene Standort wird geprägt durch die mit Wirtschafts-/ Stallgebäuden und Güllebehältern bebaute Hofanlage mit voll- bzw. teilversiegelten Fahrflächen. Südöstlich grenzen Grünflächen an, die im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 10 A „Pferdesportzentrum Surenburg“ als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden und temporär als Stellplatzflächen zur Verfügung stehen. Diese Abgrenzung zum Bebauungsplanbereich Nr. 10 A „Pferdesportzentrum Surenburg“ stellt auch gleichzeitig die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Surenburg“ dar.

Darüber hinaus ist das Areal der bebauten Hofanlage von Wald eingebunden.

Mit der geplanten Errichtung eines Funkmastes einschließlich der notwendigen technischen Anlagen wird eine rd. 100 m² große bisher teilversiegelte Schotter-/ Sandfläche künftig intensiver genutzt bzw. nahezu vollständig versiegelt.

Die hierdurch hervorgerufene ökologische Wertminderung entspricht nach dem vereinfachten Bewertungsverfahren NRW

100 m² x 1 WE (Werteinheit) → 100 WE.

Es ist vorgesehen, dies Kompensationsdefizit von 100 WE extern über eine Ablösevereinbarung zwischen der Naturschutzstiftung beim Kreis Steinfurt und dem Investor auszugleichen.

Um die Wirkung auf die Landschaft so gering wie möglich zu halten kommt ein Stahlgittermast zur Ausführung. Dieser wird aufgrund der „offenen Konstruktion“ als weniger massiv in der Betrachtung von außen wahrgenommen.

Aufgrund der Anregungen des Kreises Steinfurt im Rahmen der Beteiligung der Behörden wird folgender Hinweis nachrichtlich für das nachstehende Baugenehmigungsverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Eingriff nach dem Verfahren "Nohl" zu bewerten und die entsprechende Kompensation nachzuweisen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete). Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Da das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen kann das Planverfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB durchgeführt werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

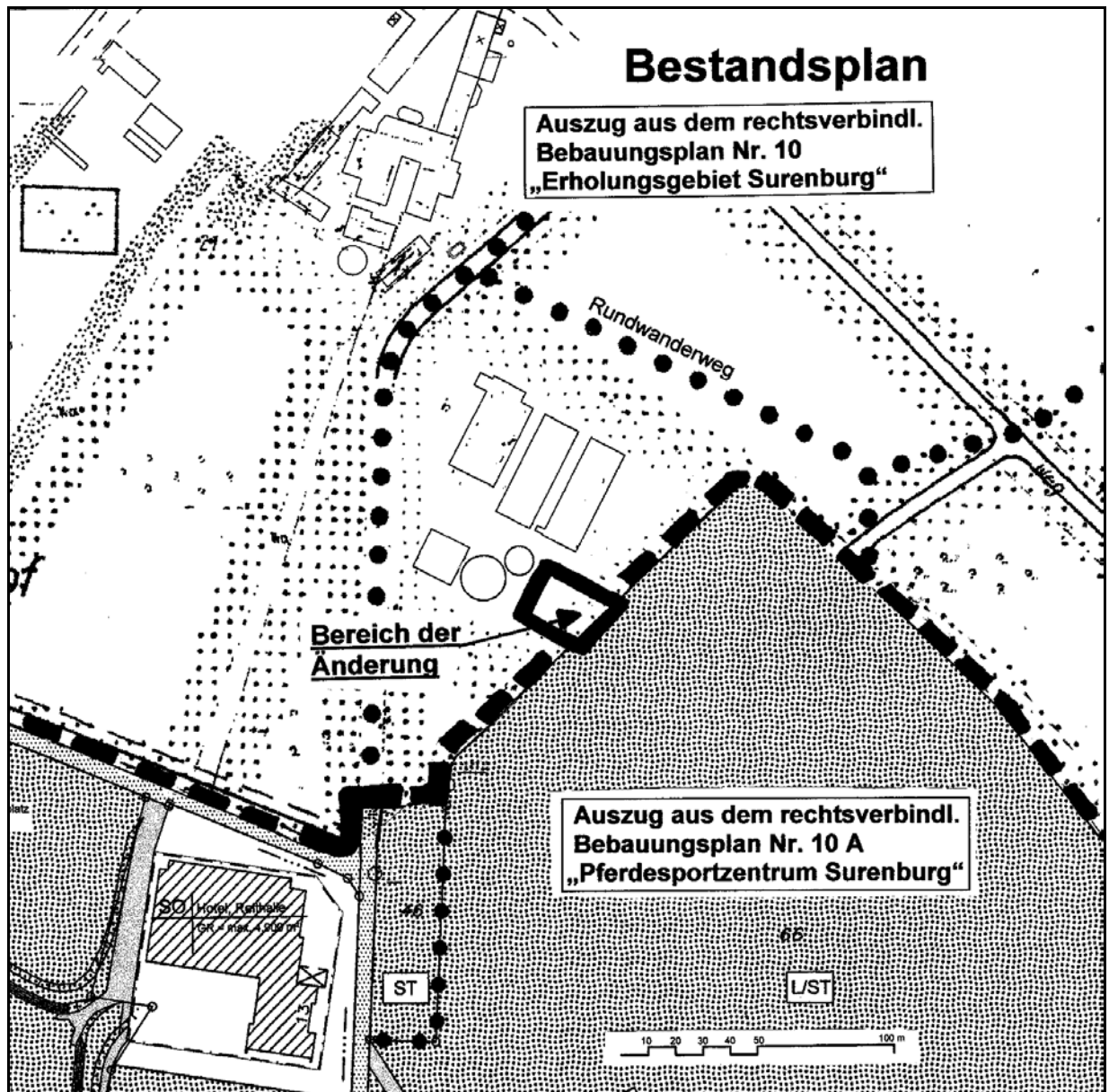
Artenschutz (Vorprüfung)

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind für das Plangebiet keine Einträge verzeichnet (LINFOS 01/2015).

Es liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen dieser Arten.

Erhebliche Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplanes auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind voraussichtlich nicht zu erwarten.



Aufgestellt: Januar 2015
Ergänzt im Mai 2015
H. Spallek, Dipl.-Ing.
Stadtplanerin + Architektin
Rudolf-Diesel-Straße 7
49479 Ibbenbüren

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister